

Amtsblatt 25. Januar 2012
Anzeiger 24. + 31. Januar 2012

Einwohnergemeinde Frutigen

Ortsplanungsrevision: nachträgliche öffentliche Auflage

Die Einwohnergemeinde Frutigen bringt, gestützt auf Art. 60 des kantonalen Baugesetzes vom 9. Juni 1985, in Abweichung zu den von der Urnengemeinde vom 28. November 2010 beschlossenen Abständen zu den Fliessgewässern und Strassen eine Änderung des Baureglements zur nachträglichen öffentlichen Auflage. Es betrifft dies:

- Baureglement
 - Art. 527 Abs. 1 + 2: Fliessgewässer
 - Anhang A147: Abstände gegenüber Strassen und Wegen
 - Anhang A148: Abstand gegenüber Fliessgewässern

Die Änderungen liegen während 30 Tagen, d. h. vom 24. Januar bis 23. Februar 2012 bei der Bauverwaltung in Frutigen während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten öffentlich auf.

Einsprachen sind innerhalb der Auflagefrist schriftlich und begründet der Bauverwaltung, Vordorfstrasse 1, 3714 Frutigen, einzureichen.

Hinweise:

- Einsprachen können nur gegen die publizierten Änderungen erhoben werden.
- Zum Baureglement finden keine Einspracheverhandlungen statt.

Frutigen, 19. Januar 2012

Gemeinderat